

Prüfvereinbarung

zum Zwecke der Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts -

- nachfolgend „KZV“ genannt

und

der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg

dem AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg
vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz

dem BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

der IKK Südwest-Plus, Mainz

der Knappschaft Saarbrücken

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz
und Saarland, Speyer,
zugleich handelnd als Landesverband für die
Krankenkasse für den Gartenbau

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg
vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz

- nachfolgend „Verbände der Krankenkassen“ genannt

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1	
Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
§ 2	
Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss	4
§ 3	
Prüfungsstelle und Leiter/Leiterin der Prüfungsstelle/ Beschwerdeausschuss und unparteiischer Vorsitzender des Beschwerdeausschusses	4
§ 4.....	4
Auswahlgremium.....	4
§ 5	
Prüfungsstelle.....	5
§ 6	
Beschwerdeausschuss	6
§ 7	
Unparteiischer Vorsitzender des Beschwerdeausschusses	7
§ 8	
Mitwirkungspflicht des Vertragszahnarztes	7
Zweiter Abschnitt: Prüfung	7
§ 9	
Auswahlkriterien zur Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	7
§ 10	
Prüfung der Verordnungsweise.....	9
Dritter Abschnitt: Datenzusammenführung	10
§ 11	
Verfahren zur Datenaufbereitung.....	10
Vierter Abschnitt: Antragsrecht, Antragsfristen/Antragsumfang, Prüfakte und Spiegelkartel	10
§ 12	
Antragsrecht.....	10
§ 13	
Antragsfristen/Antragsumfang.....	10
§ 14	
Prüfakte und Spiegelkartel.....	11
Fünfter Abschnitt: Durchführung des Prüfverfahrens	12
§ 15	
Vorbereitung, Sachaufklärung, Beweiserhebung	12
§ 16	
Entscheidung der Prüfungsstelle	12
§ 17	
Ergebnis der Prüfung/Maßnahmen.....	12
§ 18	
Bescheide	13
Siebter Abschnitt: Widerspruchsverfahren	14
§ 19	
Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle	14
§ 20	
Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss.....	14
Achter Abschnitt: Vertretung in Gerichtsverfahren	15
§ 21	
Vertretung in Gerichtsverfahren	15
Neunter Abschnitt: Schlussvorschriften	15
§ 22	
Salvatorische Klausel.....	15
§ 23	
Inkrafttreten, Kündigung	15

Präambel

Mit der vorliegenden Prüfvereinbarung vereinbaren die KZV und Verbände der Krankenkassen Inhalt und Durchführung der Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das solidarisch finanzierte System der gesetzlichen Krankenversicherung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Der Inhalt dieser Prüfvereinbarung beruht auf § 106 SGB V in der Fassung des „Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG)“ sowie auf dem Inhalt der „Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungsstellen- und des Beschwerdeausschusses nach § 106 Abs. 4a SGB V (Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung – WiPrüfVO, in der jeweils gültigen Fassung).

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfvereinbarung regelt gemäß § 106 Abs. 3 SGB V die Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung. Die Prüfvereinbarung findet Anwendung für die vertragszahnärztliche Tätigkeit der im Bereich der KZV zugelassenen Vertragszahnärzte, ermächtigten Vertragszahnärzte, ermächtigten zahnärztlich geleiteten Einrichtungen sowie die Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V einschließlich der dort angestellten Zahnärzte. Ferner gilt die Vereinbarung für die Prüfung der im Krankenhaus erbrachten ambulanten zahnärztlichen sowie der belegzahnärztlichen Leistungen (§ 106 Abs. 6 Satz 1 SGB V) und für Leistungen im Notfalldienst. Soweit in der Prüfvereinbarung von Vertragszahnärzten die Rede ist, finden die jeweiligen Vorschriften entsprechende Anwendung für alle zuvor genannten Zahnärzte und Einrichtungen bzw. der von diesen erbrachten, verordneten und veranlassten Leistungen.
- (2) Entsprechend § 106 SGB V erfolgt die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Regelungen dieser Vereinbarung durch die Krankenkassen, die Verbände und die KZV. Die Krankenkassen und ihre Verbände können ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ganz oder teilweise an kassenartinterne oder kassenartübergreifende Institutionen und an hierfür nach § 219 SGB V gebildete Arbeitsgemeinschaften delegieren. Die KZV ist von einer solchen Delegation und über ihren Umfang zu unterrichten.
- (3) Die Prüfverfahren werden - gemäß § 106 Abs. 5 SGB V - von Amts wegen oder auf Antrag der KZV, einer Krankenkasse, eines Verbandes oder einer nach § 219 SGB V beauftragten Stelle eingeleitet.

- (4) Die Vereinbarung erlangt Gültigkeit für die im Rubrum genannten Vertragspartner sowie die von ihnen vertretenen Krankenkassen. Mit Wirkung ab 01.07.2008 gelten als Vereinbarungspartner die KZV und die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen.

Im nachfolgenden Vertragstext wird auf einen jeweils erneuten Hinweis bezüglich dieser neuen Organisationsstruktur der Verbände ab 01.07.2008 verzichtet.

§ 2

Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss

- (1) Gemäß § 106 Abs. 4 Satz 1 SGB V bilden die Vertragspartner zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung eine gemeinsame Prüfungsstelle und einen gemeinsamen Beschwerdeausschuss.
- (2) Näheres hierzu regelt die von den Vertragspartnern erstellte Errichtungsvereinbarung/Geschäftsordnung.
- (3) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss nehmen ihre Aufgaben jeweils eigenverantwortlich wahr.
- (4) Zur Geschäftsverteilung, Stellvertretung und zu den Einzelheiten der Errichtungsvereinbarung/Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses bestimmen die Vertragspartner das Nähere; die getroffenen Regelungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 3

Prüfungsstelle und Leiter/Leiterin der Prüfungsstelle/ Beschwerdeausschuss und unparteiischer Vorsitzender des Beschwerdeausschusses

- (1) Die Prüfungsstelle übernimmt mit Wirkung vom 01.01.2008 für alle anhängigen und danach anhängig werdenden Verfahren die in § ~~4~~ ⁵ der Errichtungsvereinbarung/Geschäftsordnung genannten Aufgaben.
- (2) Die Vertragspartner einigen sich über die Errichtung, den Sitz und den Leiter/die Leiterin der Prüfungsstelle. Alles Weitere, auch hinsichtlich des Beschwerdeausschusses und dessen unparteiischen Vorsitzenden wird in der Errichtungsvereinbarung/Geschäftsordnung für die Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses geregelt.

§ 4

Auswahlgremium

Zur Einleitung von Prüfverfahren nach § 9 Abs. 2 finden zwischen den Vertragspartnern oder den von ihnen Bevollmächtigten Auswahlgespräche statt. Dazu werden von der Gruppe der Allgemeinzahnärzte einschl. der Oralchirurgen die 100-Fall-KCH-Statistiken von 4 % der Vertragszahnärzte mit den stärksten Überschreitungen und von 1 % der Vertragszahnärzte mit den stärksten Unterschreitungen des Durchschnittswertes

vorgelegt. Von der Gruppe der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen werden 10 % der Vertragszahnärzte mit den stärksten Überschreitungen des Durchschnittswertes dieser Gruppe vorgelegt. Das Auswahlgremium erhält die 100-Fall-Statistiken nur von Vertragszahnärzten, die mindestens 150 Behandlungsfälle in dem betreffenden Quartal abgerechnet haben. Die 100-Fall-Statistiken werden mit verschlüsselter ZA-Abrechnungsnummer zur Verfügung gestellt. Das Auswahlgremium trifft auf der Grundlage dieser Statistiken die Entscheidung, ob Prüfverfahren einzuleiten sind. Wird kein Einvernehmen hergestellt, so ist in jedem Falle ein Prüfverfahren einzuleiten. Für diese Prüfverfahren wird die ZA-Abrechnungsnummer entschlüsselt.

§ 5 Prüfungsstelle

- (1) Die Prüfungsstelle bereitet die für die Prüfungen erforderlichen Daten und sonstigen Unterlagen auf. Mit eigener Entscheidungskompetenz ausgestattet, trifft sie Feststellungen zu den für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wesentlichen Sachverhalten und entscheidet, ob der Vertragszahnarzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind.
- (2) Die Prüfungsstelle entscheidet über die Wirtschaftlichkeit
 - a) der Behandlungsweise
 - b) der Verordnungsweise.

Die Prüfungen umfassen neben dem zur Abrechnung vorgelegten Leistungsvolumen auch Überweisungen, Krankenhauseinweisungen und Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit sowie sonstige veranlasste Leistungen, insbesondere aufwändige medizinisch-technische Leistungen.
- (3) Die Prüfungsstelle stellt auch einen Sonstigen Schaden im Sinne der Rechtsprechung fest.
- (4) In erforderlichen Fällen berät die Prüfungsstelle die Vertragszahnärzte auf der Grundlage von Übersichten über die von ihnen im Zeitraum eines Jahres oder in einem kürzeren Zeitraum erbrachten, verordneten oder veranlassten Leistungen über Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung.
- (5) Zu den weiteren Aufgaben der Prüfungsstelle gehören, neben den sich aus dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches ergebenden Tätigkeiten, insbesondere
 1. im Auftrag des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Ausschusssitzungen zu laden und die Vorlagen zu übersenden,
 2. die für die Prüfung von den Vertragspartnern gelieferten Daten zusammenzuführen, soweit erforderlich, Statistiken zu erstellen und an die von den Vertragspartnern benannten Stellen zu übermitteln.
 3. die für die Prüfung notwendigen Daten und sonstigen Unterlagen aufzubereiten,
 4. das Protokoll der Sitzungen zu führen,

5. die Erstellung der Niederschriften und Bescheide,
6. Stellungnahmen zu Verfahren, Niederschriften und Bescheiden sowie die Sitzungsprotokolle zu versenden,
7. die Prüfsachen zu führen,
8. ein laufendes Verzeichnis über die eröffneten Prüfverfahren, den Verfahrensstand, Widersprüche, Klageverfahren und deren Ergebnisse zu führen,
9. zur Honorarverrechnung mit dem Vertragszahnarzt unverzüglich nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Regressbescheiden anteilig je Krankenkasse gemäß den Entscheidungen der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses

- der Prüfzeitraum

- die Prüfart

- die Zahnarzt Nummer

- und der Regressbetrag

unter Ausweis der einzelnen Leistungsbereiche (Honorar, Verordnungsweise) an die KZV mitzuteilen. Im Falle der Anrufung des Beschwerdeausschusses erfolgt die Information gemäß Satz 1 unverzüglich nach der Entscheidung des Beschwerdeausschusses.

10. das Führen eines Verzeichnisses der Mitglieder und Stellvertreter des Beschwerdeausschusses und die Weiterleitung an die Vertragspartner. Aktualisierungen sind zeitnah mitzuteilen.

§ 6

Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle. Näheres hierzu regelt die Errichtungsvereinbarung/Geschäftsordnung.
- (2) Der Beschwerdeausschuss wird organisatorisch von der Prüfungsstelle unterstützt. Die unterstützenden Tätigkeiten der Prüfungsstelle sind in § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung näher definiert.
- (3) Die Sitzung des Beschwerdeausschusses ist nicht öffentlich.
- (4) Näheres zum Verfahren regelt § 20 dieser Vereinbarung.

§ 7

Unparteiischer Vorsitzender des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und bedient sich hierzu der Prüfungsstelle. Insbesondere hat er

1. die Sitzungstermine im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern festzusetzen,
2. soweit erforderlich, unabhängige Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten zu beauftragen,
3. die Entscheidung vorzubereiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WiPrüfVO), einschließlich der Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten sowie der Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen an die Beteiligten,
4. die Sitzungen zu leiten und
5. den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 8

Mitwirkungspflicht des Vertragszahnarztes

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss auf Anforderung die zur Durchführung des Prüfverfahrens erforderlichen Unterlagen vorzulegen oder zu übersenden und die für das Prüfverfahren erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Zweiter Abschnitt: Prüfung

§ 9

Auswahlkriterien zur Wirtschaftlichkeitsprüfung

- (1) Die Wirtschaftlichkeit der Versorgung wird geprüft durch zahnarztbezogene Prüfung zahnärztlicher und zahnärztlich verordneter Leistungen
 1. auf der Grundlage von zahnarztbezogenen und versichertenbezogenen Stichproben, die mindestens 2 v.H. der Zahnärzte je Quartal umfassen (Zufälligkeitsprüfung).
 2. zahnarztbezogen nach Durchschnittswerten (Auffälligkeitsprüfung).
- (2) Die Wirtschaftlichkeit der Versorgung kann weiterhin geprüft werden aufgrund von auffälligen Durchschnittswerten der 100-Fall-KCH-Statistik. Die KZV bereitet nach sachlich/rechnerischer Prüfung hierzu die von den Zahnärzten eingereichten Leistungsansätze zu folgenden zahnarztbezogenen, kassenartübergreifenden Übersichten auf:

1. Gesamtübersicht mit folgenden Angaben:
 - a) Zahnarztnummer
 - b) Anzahl der Behandlungsfälle
 - c) Honoraranforderungen je Fall in Punkten bzw. in Euro insgesamt und gegliedert nach Einzelleistungen und gewichtet nach Statusgruppen-Anteilen
 - d) jeweils Durchschnittswerte der Vergleichsgruppe

Zu den Angaben nach b) – d) jeweils die Abweichung in v. H. ausgedruckt.

2. Frequenztabellen mit folgenden Angaben:
 - a) Häufigkeit der abgerechneten Bema-Z-Nrn. absolut und bezogen auf 100 Behandlungsfälle
 - b) im Vergleich zu a) durchschnittliche Häufigkeit der Bema-Z-Nrn. auf 100 Behandlungsfälle, bezogen auf die Zahl der die jeweilige Bema-Z-Nr. abrechnenden Zahnärzte der Vergleichsgruppe

Die KZV übermittelt die aufbereiteten Daten an die Prüfungsstelle.

Für die Gesamtübersicht werden nachstehende Vergleichsgruppen gebildet:

- a) Zahnärzte
- b) MKGs.

Grundsätzlich sollen nicht mehr als 25 % der Anzahl der in der Stichprobe gezogenen Praxen als Prüfverfahren einschl. der Verfahren gemäß §§ 106 Abs. 3 Satz 3 und 106 a Abs. 4 Satz 3 SGB V und ausschließlich der Verfahren gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V je Quartal bei der Prüfungsstelle eingeleitet werden. Unter Beachtung dieser Ziele kann das Auswahlgremium in besonderen Fällen weitere Prüfverfahren auf Vorschlag der KZV RLP oder der Krankenkassen einleiten.

- (3) Die Wirtschaftlichkeit kann auch, soweit durch Gesetz und Rechtsprechung zugelassen, durch zahnarztbezogene Prüfung im Einzelfall für zahnärztliche Leistungen und Verordnungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln geprüft werden. Dies gilt als Vereinbarung der Einzelfallprüfung nach § 106 Abs. 3 SGB V; sie umfasst auch die Zulässigkeit der einzelnen Verordnungen nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen, insbesondere den jeweils geltenden Richtlinien des Bundesausschusses Zahnärzte/Vertragskassen.
- (4) Der einer Prüfung nach § 9 Abs. 1 zugrunde zu legende Zeitraum beträgt mindestens 1 Jahr. Der einer Prüfung nach § 9 Abs. 2 zugrunde zu legende Zeitraum beträgt ein Quartal.
- (5) Die Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 werden auf der Grundlage der Daten durchgeführt, die der Prüfungsstelle gemäß § 297 SGB V zur Verfügung gestellt werden.

- (6) Gegenstand der Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind ferner, sofern dafür Veranlassung besteht,
- a) die medizinische Notwendigkeit der Leistungen (Indikation),
 - b) die Eignung der Leistungen zur Erreichung des therapeutischen und diagnostischen Ziels (Effektivität),
 - c) die Übereinstimmung der Leistungen mit den anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung (Qualität), insbesondere mit den in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenen Vorgaben,
 - d) die Angemessenheit der durch die Leistungen verursachten Kosten im Hinblick auf das Behandlungsziel,
 - e) bei Leistungen des Zahnersatzes und der Kieferorthopädie auch die Vereinbarkeit der Leistungen mit dem Heil- und Kostenplan/Behandlungsplan.
- (7) Bereits getroffene Entscheidung des bisherigen gemeinsamen Prüfungsausschusses, der Prüfungsstelle bzw. des Beschwerdeausschusses sind im Rahmen der Stichprobenprüfung zu berücksichtigen, soweit diese Entscheidungen denselben Vertragszahnarzt und dieselben Abrechnungs- bzw. Verordnungsquartale betreffen.
- (8) Bei der Durchführung der Zufälligkeitsprüfung sind die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam vereinbarten Richtlinien gemäß § 106 Abs. 2 b SGB V zu berücksichtigen. Diese Richtlinien sind Inhalt der vorliegenden Prüfvereinbarung.
- (9) Solange diese Richtlinien nicht vorliegen, wird die Zufälligkeitsprüfung wie folgt durchgeführt:
Es wird eine Stichprobe (mindestens 2 v.H.) gezogen. Diese wird nach den Kriterien der ausreichenden, notwendigen und wirtschaftlichen Behandlungsweise sowie den in Absatz 6 genannten Maßgaben geprüft.

§ 10

Prüfung der Verordnungsweise

- (1) Die Prüfung der Verordnungsweise kann sich beziehen auf
- a) die Verordnung einzelner Medikamente und Heilmittel, deren Ausstellungsdatum in ein Abrechnungsquartaljahr fällt, dessen Ende nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
 - b) die Verordnung des Sprechstundenbedarfs eines Vertragszahnarztes, soweit die Verordnungen in einem Kalendervierteljahr ausgestellt wurden, das nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Solange unterschiedliche Sprechstundenbedarfsregelungen bestehen, erfolgt die Prüfung stets bezogen auf die Verbände, für die die jeweiligen Regelungen gelten.
- (2) Zur Prüfung sind die Verordnungsblätter/Images und ggf. die Behandlungsausweise vorzulegen.

Dritter Abschnitt: Datenzusammenführung

§ 11

Verfahren zur Datenaufbereitung

Die Prüfungsstelle verbindet die von den Krankenkassen und von der KZV gelieferten Daten für die in eine Wirtschaftlichkeitsprüfung einzubeziehenden Vertragszahnarztpraxen. Die Bereitstellung der verarbeiteten Daten kann sowohl in ausgedruckter Form als auch auf Datenträger (falls die technischen Voraussetzungen bei den Vertragspartnern erfüllt sind) erfolgen.

Vierter Abschnitt: Antragsrecht, Antragsfristen/Antragsumfang, Prüfakte und Spiegelkartei

§ 12

Antragsrecht

- (1) Anträge Prüfung der Wirtschaftlichkeit können die KZV, die Krankenkassen, die Verbände der Krankenkassen und eine von diesen beauftragte Stelle nach § 219 SGB V im Rahmen des Auswahlverfahrens im Auswahlgremium nach § 4 stellen.
- (2) Anträge auf Feststellung eines Sonstigen Schadens im Sinne der Rechtsprechung können von den geschädigten Krankenkassen und von einer von diesen beauftragten Stelle nach § 219 SGB V gestellt werden.
- (3) Auf begründeten Antrag prüft die Prüfungsstelle die Wirtschaftlichkeit im einzelnen Behandlungsfall gemäß § 106 Abs. 3 Satz 3 für die nicht genehmigten Leistungen in den Bema-Leistungsbereichen Teil 2 (KB-/KG), Teil 3 (KFO) und Teil 4 (PAR).

§ 13

Antragsfristen/Antragsumfang

- (1) Ergeben sich anlässlich der Überprüfung nach § 9 (1) Satz 2 erhebliche Beanstandungen, so kann die Prüfungsstelle entscheiden, dass das Prüfverfahren auf insgesamt vier Quartale und auf die bis zum Beginn der Prüfung inzwischen zeitlich abgelaufenen Quartale ausgedehnt werden kann.
- (2) Anträge auf Prüfung der Ordnungsweise können nur für Kalendervierteljahre gestellt werden, die ausgehend vom Antragsdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- (3) Anträge auf Prüfung des Sprechstundenbedarfs können längstens für die letzten 8 zurückliegenden Quartale gestellt werden.
- (4) Einen Antrag auf Feststellung eines Sonstigen Schadens kann die geschädigte Krankenkasse bis zum Ablauf von 4 Kalenderjahren seit Eintritt des schädigenden Ereignisses stellen.

- (5) Einem Antrag auf Feststellung eines sonstigen Schadens sind die hierfür erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannte Schadenshöhe zu beziffern.
- (6) Anträge auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit veranlasster Leistungen können sich zum Beispiel beziehen auf die Überweisungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder Krankenhauseinweisungen (in einzelnen Fällen), soweit die weiteren verordneten Leistungen, deren Ausstellungsdatum in ein Kalendervierteljahr fällt, das nicht länger als ein Jahr nach Ende des Kalendervierteljahres der Antragstellung zurückliegt.
- (7) Durch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit wird die Antragsfrist für sachlich-rechnerische Berichtigungen nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages gewahrt. Durch Anträge auf sachlich-rechnerische Prüfung nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages wird auch die Frist zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach dieser Vereinbarung oder nach § 106a SGB V gewahrt.

§ 14

Prüfakte und Spiegelkartei

- (1) Bei der Prüfungsstelle wird für jeden Zahnarzt, für den ein Prüfverfahren durchgeführt wird oder wurde, eine Prüfakte und eine Spiegelkartei geführt. Der Prüfungsstelle sind mit Inkrafttreten dieser Prüfvereinbarung sämtliche bei der bis zum 31.12.2007 bestehenden gemeinsamen Prüfungseinrichtung vorhandenen Prüfungsunterlagen und Prüfakten auszuhändigen.
- (2) Die Prüfakte beinhaltet alle zu jedem Prüfverfahren vorliegenden Schriftsätze, die Bescheide der Prüfungsstelle, des Beschwerdeausschusses sowie etwaige Entscheidungen im Sozialgerichtsverfahren.
Vorbereitende Notizen von Berichterstattern sowie Entwürfe für Beschlüsse sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Handakten.
- (3) Die Spiegelkartei enthält mindestens für die Zeit von einem Jahr vor dem Prüfzeitraum
 - a) die Teilnahmeform und die Gebiete, Fachkunden, fakultative Weiterbildungen bzw. Schwerpunkte und Bereiche (Zusatzbezeichnungen), ggf. Fachkunden-nachweise, unter denen der Vertragszahnarzt teilnimmt,
 - b) die von der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss beschlossenen Maßnahmen,
 - c) die in einem Abrechnungsquartal ausgewiesenen Behandlungsfallzahlen sowie die angefallenen Honoraranforderungen je Behandlungsfall (Gesamt und für die einzelnen Leistungen),
 - d) zu den Angaben nach Buchstaben c) v.H.-Abweichungen der Vergleichsgruppe,
 - e) die von der Prüfungsstelle und/oder dem Beschwerdeausschuss beschlossenen Maßnahmen.

- (4) Die für die Spiegelkartei vorgesehenen Angaben können auch mittels EDV vorgehalten werden und sind den Mitgliedern des Beschwerdeausschuss durch einen entsprechenden Ausdruck zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses können die Prüfsakten einsehen und von ihnen Abschriften oder Ablichtungen fertigen. Die Abschriften bzw. Ablichtungen sind nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

Fünfter Abschnitt: Durchführung des Prüfverfahrens

§ 15

Vorbereitung, Sachaufklärung, Beweiserhebung

Die Prüfungsstelle bereitet die für die Prüfung erforderlichen Daten und sonstigen Unterlagen auf, trifft Feststellungen zu den für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wesentlichen Sachverhalte und entscheidet, ob der Vertragszahnarzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei sollen gezielte Beratungen weiteren Maßnahmen in der Regel vorangehen. Qualifizierte Berater können an der Durchführung der Beratung beteiligt werden. Das Nähere hierzu regelt die Errichtungsvereinbarung/Geschäftsordnung.

§ 16

Entscheidung der Prüfungsstelle

Die Prüfungsstelle hat über die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit nach den gesetzlichen Vorgaben, den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen sowie der Maßgaben der §§ 9 und 10 der Prüfvereinbarung zu entscheiden.

§ 17

Ergebnis der Prüfung/Maßnahmen

- (1) Als Ergebnis der Prüfverfahren kann die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss beschließen:
 - a) Feststellung der Wirtschaftlichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit
 - b) Beratung des Vertragszahnarztes
 - c) Erteilung eines schriftlichen Hinweises
 - d) Honorarkürzungen
 - e) Regresse auf verordnete Leistungen
 - f) oder/und Einschaltung der Stelle gemäß § 81 a SGB V sowie
 - g) einen Sonstigen Schaden im Sinne der Rechtsprechung dem Grunde und der Höhe nach feststellen,
 - h) Verweisung an die KZV zur sachlich-rechnerischen Berichtigung.

- (2) Stellt die Prüfungsstelle fest, dass sich aus der Abrechnung klärungsbedürftige Sachverhalte ergeben, die nicht die Wirtschaftlichkeit betreffen, unterrichtet sie hierüber die Vertragspartner.
- (3) Wird eine Honorarkürzung erforderlich, ist bei der Methode der repräsentativen Einzelfallprüfung die Hochrechnung grundsätzlich angezeigt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich hierbei aus der Hochrechnung der überprüften Behandlungsfälle auf die Gesamtheit aller Fälle abzüglich eines Sicherheitsabschlags in Höhe von bis zu 20 Prozent.
- (4) Für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit oder Verweigerung der Mitwirkung durch den Vertragszahnarzt an dem Prüfverfahren, sind pauschale Honorarkürzungen zulässig. Nur in diesen Fällen stellt die KZV RLP der Prüfungsstelle weitergehende Statistiken zur Verfügung.
- (5) Stellt die Prüfungsstelle fest, dass
 - a) ein Zahnarzt trotz vorausgegangener rechtswirksamer Maßnahmen nicht erkennen lässt, dass er zur wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bereit ist,
 - b) Sachverhalte vorliegen können, die ein Verfahren vor den Disziplinar- oder Zulassungsinstanzen nach sich ziehen,

unterrichtet sie hierüber die Vertragspartner.

§ 18 Bescheide

- (1) Die Prüfungsstelle erteilt über ihre Entscheidung in einem Prüfverfahren einen Bescheid, der insbesondere den Gegenstand der Prüfung, die Prüfmethode, das festgestellte Ergebnis einschließlich der Angabe einer eventuellen Honorarkürzung bzw. eines Regresses in € oder in Punktzahlen sowie die Begründung der Entscheidung enthalten muss. Der Bescheid ist vom Leiter/Leiterin der Prüfungsstelle zu unterzeichnen.
- (2) Der Bescheid hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.
- (3) Der Bescheid der Prüfungsstelle ist dem betroffenen Vertragszahnarzt per Postzustellungsurkunde und den übrigen am Verfahren Beteiligten gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Eine Ausfertigung wird zur Prüfsakte genommen.

Siebter Abschnitt: Widerspruchsverfahren

§ 19

Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle

- (1) Gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle können der betroffene Zahnarzt, die KZV, die Krankenkassen, die betroffenen Verbände der Krankenkassen oder eine nach § 219 SGB V beauftragte Stelle innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Beschwerdeausschuss Widerspruch einlegen. Abweichend hiervon findet in Fällen der Festsetzung einer Ausgleichspflicht für den Mehraufwand bei Leistungen, die durch das Gesetz oder durch Richtlinien nach § 92 SGB V ausgeschlossen sind, ein Vorverfahren nicht statt.
- (2) Das Widerspruchsschreiben einschließlich der Begründung ist durch die Prüfungsstelle den übrigen am Widerspruchsverfahren Beteiligten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; ihnen wird damit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sollen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruchsbegründung abgegeben werden; den anderen Beteiligten sind die Stellungnahmen unverzüglich bekannt zu machen.
- (3) Beteiligte am Widerspruchsverfahren sind die Krankenkassen, der betroffene Zahnarzt, die KZV und die Verbände der Krankenkassen.

§ 20

Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den Widerspruch aufgrund einer mündlichen Verhandlung, zu der die am Verfahren Beteiligten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung – ausgenommen hiervon sind Einladungen im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten bei kurzfristiger Änderung der Tagesordnung – schriftlich zu laden sind; in der Ladung ist zum Ausdruck zu bringen, dass der Beschwerdeausschuss auch in Abwesenheit der Geladenen verhandeln und entscheiden kann. Eine Vertretung in der persönlichen Anhörung des Vertragszahnarztes ist ausgeschlossen.
- (2) Nach Erörterung des Sachverhalts trifft der Beschwerdeausschuss seine Entscheidung in geheimer Beratung. Er ist beschlussfähig, wenn der unparteiische Vorsitzende und mindestens jeweils 2 Vertreter der KZV und der Krankenkassen anwesend sind. Kann eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung dürfen außer der Protokollführung nur Mitglieder des Ausschusses anwesend sein. Die Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Zu Einarbeitungszwecken dürfen Personen nach mehrheitlicher Zustimmung des Ausschusses an der Sitzung teilnehmen.
- (5) Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Beteiligten im Sinne des § 19 Abs. 3 der Prüfvereinbarung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (6) Der Beschwerdeausschuss darf die Entscheidung der Prüfungsstelle nicht zum Nachteil des Widerspruchsführers abändern, es sei denn dass auch ein anderer Beteiligter Widerspruch erhebt (Reformatio in peius).

Achter Abschnitt: Vertretung in Gerichtsverfahren

§ 21

Vertretung in Gerichtsverfahren

In gerichtlichen Verfahren wird die Prüfungsstelle von ihrem Leiter/ihrer Leiterin oder seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin, der Beschwerdeausschuss von seinem unparteiischen Vorsitzenden oder einer vom Ausschuss beauftragten Person vertreten.

Neunter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 22

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so folgt daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Es erfolgt eine Anpassung der unwirksamen Bestimmung an die gesetzliche Vorschrift, die dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.
- (2) Sofern in dieser Prüfvereinbarung Bezug genommen wird auf Richtlinien oder Vereinbarungen, die zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen geschlossen wurden und werden, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung weiter. Ab dem 01.07.2008 tritt an die Stelle der Spitzenverbände der Krankenkassen der Spitzenverband Bund.

§ 23

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2008 in Kraft, und ersetzt die bisher geltenden Vereinbarungen über die Wirtschaftlichkeitsprüfung.
- (2) Die Vereinbarung kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung gelten diese Bestimmungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

Koblenz, Mainz, Eisenberg, Speyer, Saarbrücken, im November 2007

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Rheinland-Pfalz



.....
Reinhard
Vorsitzender, zuständig für
das Präwesen

AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz
Eisenberg

.....
Walter Bockemühl
Vorstandsvorsitzender

Knappschaft Saarbrücken

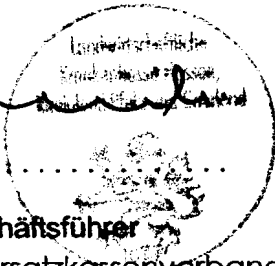


BKK-Landesverband
Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und
Saarland, Speyer
In Vertretung

.....
Schmitt
Stv. Hauptgeschäftsführer

AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband
e.V., Siegburg, vertreten durch die
Landesvertretung Rheinland-Pfalz,
Mainz



IKK Südwest-Plus, Mainz

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Siegburg, vertreten durch die Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz

03. März 2008
Leiter der Landesvertretung